

Das k. k. Handelsministerium macht in seiner Gegenschrist folgendes geltend:

»Nach dem Postgesetze vom 5. November 1837 setzen besondere Anordnungen die Einrichtungen der verschiedenen Postanstalten und das Verfahren fest, welches bei ihrer Benutzung zu beobachten ist, und bestimmen die Rechte und Verbindlichkeiten derjenigen, welche die Postanstalt benutzen.

»Die Correspondenz-Karten wurden mit der Handelsministerial-Verordnung vom 22. September 1869 ins Leben gerufen. Hierbei wurde an dem Grundsätze festgehalten, daß die für diese neue Correspondenzform gewährte bedeutende Porto-Begünstigung nur bei Verwendung der amtlich aufgelegten Blankette eintreten soll.

»Diese amtlichen Blankette tragen auf der Adressseite die Aufschrift: »Correspondenz-Karte«.

»Weiter wurde die Einrichtung getroffen, daß für jene Postbezirke, in welchen außer der deutschen noch eine andere Sprache landesüblich ist, die Correspondenz-Karten mit einer doppel-sprachigen Aufschrift, nämlich in deutscher und der betreffenden zweiten Landessprache aufgelegt und in Verkehr gebracht werden.

»Demgemäß bestehen für den Postdirektions-Bezirk Brünn (Mähren und Schlesien) deutsch-böhmische und deutsch-polnische Correspondenz-Karten.

»Von dem Grundsätze, daß nur die amtlich aufgelegten Blankette der Correspondenz-Karten verwendet werden dürfen, wurde vom 1. Januar 1885 angefangen eine Ausnahme zugelassen, indem unter gewissen Bedingungen auch von der Privat-Industrie hergestellte Correspondenz-Karten zur Beförderung zum ermäßigten Portosätze von zwei Kreuzern zugelassen werden. Diese Bedingungen gehen aus manipulativen Gründen im Prinzipie dahin, daß die von der Privat-Industrie hergestellten Correspondenz-Karten den amtlichen Blanketten vollkommen gleichen müssen.

»Dieselben müssen also nicht nur in Größe und Stärke des Papierses mit den amtlichen Correspondenz-Karten genau übereinstimmen, sondern auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen deutschen Ueberschrift »Correspondenz-Karte« versehen sein, der eine Bezeichnung in einer anderen Landessprache ebenso beigefügt werden kann, wie dies bei den in gemischt-sprachigen Bezirken aufgelegten amtlichen Correspondenz-Karten der Fall ist.

»Endlich bestimmt die Handels-Ministerial-Verordnung vom 19. Mai 1892, daß Correspondenz-Karten, die in Bezug auf Ausdehnung, Ausstattung u. s. w. den für diese hinsichtlich der Portogebühr begünstigten Correspondenz-Gattung vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, als Briefe zu behandeln sind.

»Aus dem Inhalte dieser Postvorschriften einerseits und dem Wortlaute der angefochtenen Entscheidung andererseits geht hervor, daß es sich im vorliegenden Falle keineswegs um die Frage des Rechtes zum Gebrauche einer landesüblichen Sprache, sondern lediglich um die Anwendung der hinsichtlich der Postbeförderung von Correspondenz-Karten bestehenden allgemeinen reglementären Vorschriften handelt.

»Indem daher die Beschwerde die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bekämpft, bestreitet sie eigentlich die Legalität der citierten Postvorschriften.

»Weder aus Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, noch aus einem anderen Gesetze läßt sich für den einzelnen Staatsbürger ein Recht darauf ableiten, daß beliebig ausgestattete Karten zu dem für Correspondenz-Karten bestimmten ermäßigten Portosätze seitens der Postanstalt befördert werden.

»Der Postverwaltung muß es daher freistehen, im Verordnungswege die Bedingungen festzusetzen, unter denen die ursprünglich nur für amtlich aufgelegte Blankette von Correspondenz-Karten eingeführte Porto-Begünstigung auch den von der Privat-Industrie hergestellten Karten zugestanden wird.

»Wenn nun volle Uebereinstimmung mit den amtlich aufgelegten Blanketten gefordert wird, so kann darin keinesfalls eine Rechtswidrigkeit erblickt werden, es müßten denn die amtlichen Blankette selbst eine Gesetzwidrigkeit enthalten. Daß aber die amtlich aufgelegten Correspondenz-Karten, welche in allen gemischt-sprachigen Postdirektions-Bezirken die Aufschrift auch in der betreffenden anderen Landessprache enthalten, eine Verletzung des Grundsatzes der sprachlichen Gleichberechtigung in sich schließen, kann wohl niemand behaupten.

»Das k. k. Handelsministerium stellt daher den Antrag, die vorliegende Beschwerde als unbegründet abzuweisen.«

Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu welcher nur der Vertreter der Beschwerde erschienen ist, hat derselbe nachzuweisen versucht, daß der Vorgang des k. k. Handelsministeriums weder durch das Gesetz, noch durch Verkehrsrücksichten gerechtfertigt wird und daß auch Fälle einer gegenteiligen Praxis der Postbehörden vorkommen. Den Begalausführungen der Beschwerdeschrift

wurde insbesondere beigefügt, daß die Normativ-Bedingungen des Vertragsabschlusses mit dem Staate, welcher bei dem Frachtgeschäfte der Beförderung der Correspondenz-Karten im Sinne der Artikel 390 und 421 P. O. B. erforderlich sei, für die Angehörigen aller österreichischen Volksstämme die gleichen sein müssen.

Die vorliegende Beschwerde ist gesetzlich nicht begründet.

Die Postverwaltung ist nach § 24 des Postgesetzes vom 5. November 1837 berechtigt, mittels besonderer Anordnungen das Verfahren bei Benutzung der Postanstalten festzusetzen.

Von diesem Rechte hat sie Gebrauch gemacht, indem sie mit der Handelsministerial-Verordnung vom 22. September 1869 im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Handelsministerium einsprachige (deutsche, beziehungsweise ungarische) Correspondenz-Karten einführt und mit der Handelsministerial-Verordnung vom 8. September 1871 anordnete, daß für mehrsprachige Postbezirke Correspondenz-Karten mit einer doppelsprachigen Aufschrift, nämlich in deutscher und der betreffenden anderen Landessprache aufgelegt werden.

Wenn nun die Postverwaltung verlangt, daß auch die durch Private hergestellten Correspondenz-Karten den für die amtlichen Blankette bestehenden Vorschriften entsprechen, so kann hierin eine Verletzung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechtes der nationalen Gleichberechtigung nicht erblickt werden.

Veröffentlichungen aus der österreichischen Geschichte. — In den Wiener Blättern wird ein von der Regierung unterstützter Plan zur Herausgabe von Akten und Correspondenzen zur neueren Geschichte Oesterreichs angekündigt. Aus dem ungeheuren Stoffe des mit dem sechzehnten Jahrhundert beginnenden Zeitraums soll zunächst vor allem das politische Material herausgenommen, die äußere Geschichte berücksichtigt werden. Es sind vier Serien von Publikationen in Aussicht genommen: Correspondenz der Herrscher, Correspondenz der Staatsmänner, Berichte fremder Gesandten, Staatsverträge. Um dieses weitaußehende Unternehmen in Angriff zu nehmen, ist seitens des österreichischen Unterrichts-Ministeriums eine namhafte Subvention bewilligt und eine provisorische Kommission von Historikern bestellt worden, die die Sache in die Hand zu nehmen hat. Bei der Inangriffnahme der ersten Vorarbeit zur Herstellung einer Uebersicht des Materials kommen neben dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv und den anderen öffentlichen Archiven ganz besonders auch Familienarchive in Betracht, Archive von Geschlechtern, aus denen einzelne Glieder in vergangenen Zeiten im Dienste des Staates eine hervorragende Rolle gespielt haben. Die provisorische Kommission besteht aus folgenden Gelehrten: Hofrat Beer, Archivdirektor Fellner, Professor Huber, Professor Mühlbacher, Professor Pribram, Professor Redlich, Sektionschef Rezel, Direktor des Staatsarchivs Winter, Direktor der Hofbibliothek Dr. v. Zeißberg, Professor v. Zwiédinec (Graz). Als Referenten sind zunächst beigezogen: Landeshistoriograph Bretholz (Brünn), Landesarchivar v. Jaksch (Klagenfurt), Professor v. Ottenthal (Innsbruck).

Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht. — Die in der letzten Hauptversammlung des Vereins der Deutschen Musikalienhändler (vgl. Börsenblatt Nr. 118 vom 25. v. M.) gegründete »Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht« wird am Dienstag den 28. Juni 1898, vormittags 9^{1/2} Uhr in Mainz im Konzerthaus der Liedertafel zu ihrer ersten Hauptversammlung zusammentreten. Tagesordnung: 1) Bericht des Vorstehers, 2) Wahl der Ausschüsse. Der Vorstand bemerkt in seiner Einladung folgendes:

»Zur Teilnahme sind berechtigt die ordentlichen Mitglieder des Vereins der Deutschen Musikalienhändler und des Allgemeinen Deutschen Musikvereins.

»Die von den Ausschüssen für Urheberrecht beider Vereine zu leitende Anstalt ist am 10. Mai 1898 begründet worden. Der Verein der Deutschen Musikalienhändler hat in der ordentlichen Hauptversammlung am Dienstag nach Kantate zu Leipzig die Satzungen der Anstalt angenommen und am folgenden Tage die unterzeichneten Mitglieder seines Ausschusses für Urheberrecht mit der ehren-amtlichen Leitung der Anstalt betraut, so weit die Musikalienverleger nach den Satzungen hierzu berufen sind.

»Die Satzungen der Anstalt waren vor der Annahme durch den Verein der Deutschen Musikalienhändler in einer Sitzung des Direktoriums und des Gesamtvorstandes des Allgemeinen Deutschen Musikvereins einstimmig angenommen worden; die Hauptversammlung des Allgemeinen Deutschen Musikvereins, die der der Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht vorangehen wird, wird über den Beitritt der Anstalt auf Grund dieser Satzungen beschließen.

»An die deutschen musikalischen Urheber und Musikalienverleger, die noch nicht ordentliche Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Musikvereins oder des Vereins der Deutschen Musikalienhändler sind, richten wir die Bitte, einem dieser beiden Vereine beizutreten, damit sie in der Lage sind, ratend und thatend an der gemeinsamen Arbeit zur Förderung des musikalischen Urheber-